

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich NRM Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2013 hiermit nach.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2013 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2013 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2013 durch die Bundesnetzagentur

Unverbindlicher Hinweis: mögliche Offshore-Entschädigungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 29.08.2012 sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG (Entwurf) diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Max. 0,25 Ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1 Mio. kWh/a an einer Abnahmestelle
- für darüber hinausgehende Strombezüge eine Begrenzung auf max. 0,05 Ct/kWh
- für produzierendes Gewerbe eine Begrenzung auf max. 0,025 Ct/kWh für darüber hinausgehende Strombezüge.

Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2012 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit den Netzentgelten weitere Umlagen nach KWKG sowie § 19 Abs. 2 StromNEV zu erheben sind. Die Höhe dieser Umlagen werden den nachgelagerten Netzbetreibern von den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt. Mit Vorlage dieser Mitteilung wird die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH entsprechende Umlagen auf ihrem Preisblatt veröffentlichen. Die Umlagen werden in der dann jeweils veröffentlichten Höhe ab 01.01.2013 mit dem Netzentgelt erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*
Netzbereich 1, Frankfurt am Main
 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV
 gültig ab 01.01.2013

§ 19 (1) StromNEV: Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht.

	Monatspreis	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,53	0,18
Mittelspannung	7,20	0,50
Umspannung MS/NS	8,20	0,76
Niederspannung	13,30	2,07

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

§ 19 (2) Satz 1 StromNEV: Individuelles Entgelt bei besonderem Nutzungsverhalten

Für Letztverbraucher bei denen die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs außerhalb der von der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen. Genehmigte Anträge liegen für folgende Entnahmestellen vor:

Zählpunktbezeichnung
DE000193604330000000000000679446

§ 19 (2) Satz 2 StromNEV: Netzentgeltbefreiung

Für Letztverbraucher deren Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle mindestens die Benutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht und deren Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden übersteigt. Genehmigte Anträge liegen für folgende Entnahmestellen vor:

Zählpunktbezeichnung
DE000193605280000000000000680495
DE007376604310000000000000863757
DE007376604390000000000000845487
DE000193603260000000000000833164
DE000193603880000000000000800726
DE007376603260000000000000927279
DE000193603270000000000000870193

§ 19 (3) StromNEV: Individuelles Entgelt bei singular genutzten Betriebsmitteln

Für Letztverbraucher, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen. Eine Anzeige bei der Bundesnetzagentur erfolgte für folgende Entnahmestellen:

Zählpunktbezeichnung	Entnahmestelle	Individuelles Entgelt
		EUR/a
DE000193605980000000000000679340	HS/MS ¹⁾	7.731,00
DE000193604880000000000000003594	HS/MS ¹⁾	36.350,00

1) Zusätzlich zum individuellen Entgelt fallen die allgemeinen Netznutzungsentgelte der angegebenen Netzebene nach dem aktuellen Preisblatt Netznutzung Strom, Netzbereich 1, Frankfurt am Main, Netzentgelte an.

Mess- und Abrechnungspreise, sonstige Abgaben

Mess- und Abrechnungspreise sowie KWK-Umlage, Umlage nach StromNEV § 19 (2), Offshore-Entschädigungsumlage nach Entwurf EnWG-Novelle 2012 § 17 f und Konzessionsabgabe sind dem aktuellen Preisblatt Netznutzung Strom, Netzbereich 1, Frankfurt am Main, Netzentgelte der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zu entnehmen.

Steuern und Abgaben

Alle angegebenen Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben verstehen.